

Vermittelt eines unterm 5ten m. pr. allergnädigst erlassenen Rescripti ist der Krieges und Domainen Cammer bekannt gemacht worden, das in Verfolg der am 27ten Aprill 1745. und 15ten Dec. 1746. emanirten Edicte, wieder die Beschädigung der bey denen Städten, Dörfern, und öffentlichen Land-Straßen gepflantzten Bäume die Verfügung getroffen ist; das durch die General-Inspecteurs an sämtlichen Regimentern die nachdrücklichste Ordre ergehen soll, so wohl überhaupt, als insbesondere denen abgehenden Comandos die Beschädigung der Bäume auf das ernstlichste zu verbiethen, auch sollen, um diesem Uebel mit mehrerem Nachdruck zu steuren, die Gemeinden befugt seyn, die Contravenienten bis zur nächsten Garnison zu verfolgen, und sie daselbst zur gehörigen Bestrafung arretiren zu lassen; Wornach sich demnach sämtliche Gerichts Obrigkeiten und Vorsteher in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, und ihre Gemeinden zu instruiren haben. Meurs den 6ten Febr. 1766.

**Königliche Preussische Gelder-Meursische
Krieges und Domainen Cammer.**

von Derchau. von Reinhart. Recop. Plesmann. Bærensprung.

C I R C U L A R E.

An sämtliche Gerichts-Obrigkeiten
im Hertzogthum Geldern, und
Fürstenthum Meurs.

Entlangen den 6. April 1766.

Hüttel.